

I. Anmeldung

Stadtplanungsausschuss

Sitzungsdatum 20.05.2010

öffentlich

Betreff:

Satzung zur Verlängerung der Veränderungssperre Nr. 64 für ein Gebiet zwischen Königstorgraben, Marienstraße, Gleißbühlstraße und Bahnhofstraße

Erlass der Satzung

Anlagen:

Übersichtsplan

Satzungstext (Entwurf)

Bisherige Beratungsfolge:

Gremium	Sitzungsdatum	Bericht	Abstimmungsergebnis		
			angenommen	abgelehnt	vertagt/verwiesen
AfS	05.03.2009	☐	X	☐	☐
		☐	☐	☐	☐

Sachverhalt:

Der Stadtplanungsausschuss hat in seiner Sitzung am 22.07.2008 die Einleitung des Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 4578 für ein Gebiet zwischen Königstorgraben, Marienstraße, Gleißbühlstraße und Bahnhofstraße beschlossen.

Für das im Planungsgebiet gelegene Grundstück Fl.-Nr. 54, Gmkg. St. Peter (Anwesen Königstorgraben 11) wurde am 27.05.2008 ein Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung von Bank zu 4 Spielhallen gestellt. Da zu befürchten war, dass die Durchführung der Planung durch das o.g. Vorhaben unmöglich gemacht bzw. wesentlich erschwert wird, wurde die Entscheidung über den Antrag mit Bescheid der Bauordnungsbehörde vom 08.08.2008 gemäß § 15 Baugesetzbuch (BauGB) zunächst auf die Dauer von 12 Monaten zurückgestellt.

Zwischenzeitlich wurde der o.g. Antrag auf Vorbescheid mit Schreiben vom 04.05.2009 durch den Antragsteller zurückgezogen.

Die vom Stadtplanungsausschuss am 05.03.2009 beschlossene Veränderungssperre Nr. 64 (veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 7 vom 01. April 2009) tritt nach 2-jähriger Laufzeit mit Ablauf des 07.08.2010 außer Kraft (Auf die Zweijahresfrist ist gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 BauGB der Zeitraum der Zurückstellung anzurechnen).

Da mit der Rechtsverbindlichkeit des Bebauungsplanes Nr. 4578 nicht vor Ablauf der Veränderungssperre gerechnet werden kann, wird es zur Wahrung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung erforderlich, die Veränderungssperre Nr. 64 gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) um ein Jahr zu verlängern. Die Gemeinde kann, wenn besondere Umstände es erfordern, die Geltungsdauer nochmals um ein Jahr verlängern (§ 17 Abs. 2 BauGB).

Nach der Beschlussfassung durch den Stadtplanungsausschuss wird die Satzung im Amtsblatt ortsüblich bekanntgemacht (§ 16 Abs. 2 BauGB).

Beschlussvorschlag:

siehe Beilage

Finanzielle Auswirkungen:

☒ Nein	
☐ Ja	Gesamtkosten p.a. €
	davon investiv €
☐ Noch offen, weil	konsumtiv €
	davon Sachkosten €
	Personalkosten €

Haushaltsmittel/Verpflichtungsermächtigungen sind bereitgestellt:☐ **Nein** ☐ **Ja, Betrag** € **Profitcenter:****Wenn nein, Deckungsvorschlag:****Auswirkungen auf den Stellenplan:**☒ **Nein** ☐ **Ja, im Umfang von** Vollkraftstellen**Prüfung der Genderrelevanz durchgeführt:**☐ **Nein** ☒ **Ja****Geschlechterrelevante Auswirkungen:**☒ **Nein** ☐ **Ja, siehe Anlage****Abstimmung ist erfolgt mit:**

☐ Ref. I / OrgA	☐
☐ Ref. II / Stk	☐
☐ RA (verpflichtend bei Satzungen und Verordnungen)	☐

II. **Herrn OBM**III. **Referat VI**Nürnberg,
Referat VI

(4900)